

Aktuelles zur Rentenversicherung

Ausgabe Juni 2019

1. Neue Gesetzgebung und Gesetzesvorhaben

1.1 Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) (BRDrucks. 102/19)

Erweiterter Schutz im Ausland, mehr Geld für Freiwillig Wehrdienstleistende, höhere soziale Sicherheit im Alter, neue Anreize für Reservisten und bessere Karriereperspektiven für Unteroffiziere: Das Kabinett brachte im April das Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (BwEinsatzBerStG) in den Bundestag ein. Es soll umfassende Verbesserungen für Bundeswehrangehörige bringen und so den Soldatendienst attraktiver machen. Das Artikelgesetz sieht unter anderem die Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung sowohl für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit als auch für Reservistendienstleistende und Freiwilligen Wehrdienstleistende vor. Im Einzelnen soll es folgende Neuerungen mit Bezug zum SGB VI geben:

- **Einführung einer Versicherungspflicht während des Bezugs der Übergangsgebühnisse**
Durch die Einführung eines neuen Versicherungspflichttatbestandes für ehemalige Soldaten auf Zeit soll ab 2021 – neben der Nachversicherung – auch die Zeit des Bezugs von Übergangsgebühnissen rentenwirksam abgedeckt werden.
- **Fingierte Versicherungspflicht für einsatzgeschädigte Soldaten**
Sind zwischen einem Einsatzunfall und der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mehr als sechs Wochen vergangen, gilt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art als mit dem Tag des Einsatzunfalls begonnen. Dadurch sollen rentenrechtliche Lücken geschlossen werden, wenn einsatzbedingte gesundheitliche Schädigungen erst nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt werden.
- **Neuregelungen bei den beitragspflichtigen Einnahmen**
Für Wehr- oder Zivildienstleistende sollen die beitragspflichtigen Einnahmen von 60 auf 80 Prozent der Bezugsgröße ab 1.1.2020 angehoben werden. Für Bezieher von Verdienstausschüttung nach dem Unterhalts-

sicherungsgesetz, soll dann das dieser Leistung zu Grunde liegende Entgelt maßgebend sein, sofern es 80 % der Bezugsgröße übersteigt.

Für versicherungspflichtige Bezieher von Übergangsgebührrnissen, sollen diese Übergangsgebührrnisse ggf. auch mit gezahlten Bildungszuschüssen nach dem Soldatenversorgungsgesetz als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt werden. Treffen Übergangsgebührrnisse mit beitragspflichtigen Einnahmen aus weiteren Versicherungsverhältnissen zusammen, sollen die Übergangsgebührrnisse nur in Höhe der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und den weiteren beitragspflichtigen Einnahmen berücksichtigt werden.

Von den rentenrechtlichen Verbesserungen sollen mittelfristig mehr als 100 000 Soldatinnen und Soldaten profitieren.

1.2 VO zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 – RWBestV 2019) (BRDrucks. 201/19)

Die diesjährige Rentenerhöhung übersteigt die Inflationsrate deutlich. **Zum 1. Juli steigen die Renten in Ostdeutschland um 3,91 Prozent, in Westdeutschland um 3,18 Prozent.** Das Bundeskabinett billigte Ende April die entsprechende VO des Sozialministeriums. Für die Standarddeckrente – also die Rente eines fiktiven Regelaltersrentners nach 45 Jahren durchschnittlicher Beitragszahlung – bedeutet das eine Erhöhung um 45,83 € auf dann 1 487,18 €. **Der aktuelle Rentenwert steigt** von gegenwärtig 32,03 € **auf 33,05 €**. Im Osten steigt die Standardeckrente um 54 € auf 1 435,05 €, der aktuelle Rentenwert (Ost) von gegenwärtig 30,69 € auf 31,89 €.

Damit nähern sich die Ostrenten weiter an die Westbezüge an. In diesem Jahr greift für die neuen Bundesländer zum zweiten Mal die 2017 gesetzlich beschlossene Ost-West-Rentenangleichung. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird so angepasst, dass er mindestens die gesetzlich festgelegte Angleichungsstufe von **96,5 Prozent des Westwerts** erreicht.

Die für 2019 maßgebliche Lohnsteigerung lag in Westdeutschland bei 2,39 Prozent und bei 2,99 Prozent in den neuen Ländern. Aber auch die Beitragsentwicklung und das Verhältnis von Beitragszahlern und Rentnern spielen hinein. Neben der Lohnentwicklung wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. In diesem Jahr wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor mit +0,64 Prozentpunkten positiv auf die Rentenanpassung aus. Künftig wird sich verstärkt das ungünstiger werdende Verhältnis von zahlreicheren Rentnern und weniger werdenden Beitragszah-

lern bei den Rentenanpassungen auswirken. Außerdem wird durch den so genannten Faktor Altersvorsorgeaufwendungen die Veränderung der Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Aufbau ihrer Altersvorsorge auf die Anpassung der Renten übertragen. Aufgrund der Beitragsatzreduzierung 2018 wirkt der Faktor Altersvorsorgeaufwendungen in diesem Jahr rechnerisch mit 0,13 Prozentpunkten anpassungssteigernd.

Durch die Rentenerhöhung bleibt den 20 Mio. Rentnerinnen und Rentnern unterm Strich mehr Geld im Portemonnaie. Denn die Rentenanpassung liegt deutlich über der Inflationsrate. Die Verbraucherpreise waren im März um 1,3 Prozent gemessen am Vorjahresmonat gestiegen. Dass dies kein Einzelfall ist, beweist ein Blick in die jüngere Statistik: Die Renten im Westen sind seit 2014 um 15 Prozent und im Osten um 20 Prozent gestiegen – das liegt deutlich oberhalb der kumulierten Inflationsraten. Allerdings kommt auch die diesjährige Rentenerhöhung nicht bei allen komplett an. Laut Bundesfinanzministerium werden voraussichtlich rund 48 000 Rentner zusätzlich von Einkommensteuer belastet. Gut 4,4 Millionen Personen und zusammen veranlagte Paare mit Renteneinkünften müssen Steuern zahlen.

Erstmals wurde die neue Niveauschutzklausel des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes geprüft. So soll sichergestellt werden, dass bis 2025 das Rentenniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird. Das Rentenniveau (im Gesetz als Sicherungsniveau vor Steuern bezeichnet) beschreibt den Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt, beides ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern. **Das Rentenniveau steigt für das Jahr 2019 leicht auf 48,16 Prozent.** Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten.

1.3 Forschungsbericht: Grundlagen für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation

Informationen aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Vorsorge unter einen Hut zu bringen ist machbar, aber komplex und (zeit)aufwendig. Das Ergebnis eines aktuellen Forschungsberichts deckt sich mit den Erfahrungen vieler Bürger, die sich in der Vergangenheit um einen individuellen Überblick über Ihre unterschiedlichen Altersvorsorgeansprüche mühten. Das Forschungsvorhaben zielt auf die wesentlichen Grundlagen zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ab und wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) beauftragt. Die säulenübergreifende Vorsorgeinformation ist ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, das mehr Übersichtlichkeit und Transparenz in Sachen Altersvorsorge ermöglichen soll. Denn nur wer gut informiert ist, kann möglichen Handlungsbedarf erkennen und angehen. Der Forschungsbericht zeigt auf, wie die Einführung einer säulenübergreifenden

Altersvorsorgeinformation gelingen kann und stellt nach Einschätzung der Ministerien einen ersten Meilenstein dieses gemeinsamen politischen Projekts dar. Die wesentlichen Kernelemente sind:

- **Aufbau einer Online-Plattform**, auf der die Bürgerinnen und Bürger individuelle Informationen über ihre Altersvorsorgeprodukte von den verschiedenen Altersvorsorgeträgern abfragen und sozusagen einsammeln können.
- Einfache und strukturierte Darstellung insbesondere der bereits **erreichten und der bis zum Renteneintritt erreichbaren Leistungen** aus den Altersvorsorgeprodukten, die von den Versorgungsträgern bereitgestellt werden.
- **Zusammenführung der erreichbaren Altersvorsorgeleistungen in einer Modellrechnung** durch die Plattform, sofern und soweit wie möglich.
- **Ermöglichung des Datenexports** aus der Plattform, um die Informationen für einen etwaigen Beratungsbedarf nutzen zu können.

BMAS und BMF wollen nach eigener Aussage nun zügig die vorgenannten Kernelemente des Forschungsberichts in einem Dialogprozess mit Interessenvertretern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge und Anderen erörtern. Ziel soll es sein, bis zum Herbst 2019 gemeinsam die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation festzulegen, um darauf aufsetzend die rechtlichen Grundlagen hierfür zu schaffen, um im Anschluss die technischen Voraussetzungen im Detail zu erarbeiten. Die Ministerien bremsen aber die Hoffnungen auf eine allzu schnelle Umsetzung. Es handele sich um ein sehr komplexes Vorhaben, so dass die Umsetzung „noch einige Zeit“ in Anspruch nehmen werde.

2. Aktuelle Rechtsprechung

Kein Erwerbsminderungsrentenanspruch für Versicherte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind
(BSG v. 25.5.2018 – B 13 R 30/17 R)

Der Versicherte wurde durch ein Landgerichtsurteil im Jahre 1993 wegen Mordes in zwei Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht ordnete nach § 63 StGB eine (weiterhin bestehende) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, weil der Versicherte die rechtswidrigen Taten in einem Zustand verminderter Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB begangen habe und er aufgrund seiner psychischen Erkrankung weiterhin für die Allgemeinheit im hohen Maße gefährlich sei.

Der Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente aus dem Jahre 2012 wurde von dem beklagten Rentenversicherungsträger abgelehnt, da die versicherungs-

rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Widerspruch und Klage des Versicherten waren erfolglos. Das Landessozialgericht hat im Berufungsverfahren des Versicherten den Rentenversicherungsträger unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichtes und der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Versicherten ab dem 1.8.2012 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu zahlen. Wegen der schweren psychiatrischen Erkrankung sei der Versicherte nicht in der Lage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nach Feststellung des Gerichts war der Leistungsfall am Tag der ersten Tötungshandlung eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt waren die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Mit der Revision rügte der Rentenversicherungsträger eine Verletzung des § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI. Wesentliche Bedingung für die Unfähigkeit des Versicherten einer Arbeit nachzugehen sei nicht seine Erkrankung, sondern der Umstand, dass er wegen seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sei.

Dieser Rechtsansicht schloss sich das Bundessozialgericht an und hob das Urteil des Landessozialgerichtes auf und wies die Berufung des Versicherten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurück. Der Versicherte sei nicht erwerbsgemindert i.S.d. § 43 SGB VI. Es fehle die nach § 43 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 2 SGB VI geforderte Kausalität zwischen der Erkrankung und der mangelnden Fähigkeit, das Leistungsvermögen unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes einzusetzen. Die wesentliche, überragende Ursache sei nicht die Erkrankung, sondern die gerichtliche, nach § 63 StGB, angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Der Schutzzweck des § 43 SGB VI sei die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos wegen Krankheit. Soweit aus Gründen einer gerichtlich angeordneten Unterbringung nach § 63 StGB die Arbeitskraft auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr eingebracht werden kann, liege dieses nicht mehr im Verantwortungsbereich der Versichertengemeinschaft.